

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 1

Kiel, den 20. Januar

1941

Inhalt: 1. Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über den Vertrieb von Schrifttum (S. 1) - 2. Ehrenfelder für Kriegesgefallene (S. 2) - 3. Auswertung der Lohnsteuer- und Beehrsteuerbelege für kirchensteuerliche Zwecke (S. 4) - 4. Ablösung der katastermäßigen Zuschüsse an Kirchengemeinden (S. 5) - 5. Gegenseitige Beistandspflicht der Kirchengemeinden bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern (S. 5) - 6. Kirchliche Statistik für 1940 (S. 6) - 7. Studienbeihilfe für ev. Theologiestudierende (S. 6) - 8. Neue Bücher und Schriften (S. 7) - Personalien.

Nr. 1. Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über den Vertrieb von Schrifttum.

Kiel, den 4. Januar 1941.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat folgende Anordnung Nr. 145 erlassen:

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes an:

Schrifttum ohne Unterschied der Wertgrenze darf außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschließlich der Tätigkeit der Buchvertreter).

Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandel), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden.

Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet die Anordnung keine Anwendung.

Die Anordnung tritt im gesamten Reichsgebiet am 10. November 1940 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Oktober 1940
Hardenbergstr. 6

Der Präsident
der Reichsschrifttumskammer
H a n n s J o h s t.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Bühre.

Nr. A 2030 (Dz. VIII).

Nr. 2. Ehrenfelder für Kriegsgefallene.

Kiel, den 6. Januar 1941.

Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene

RdErl. d. RMdJ. v. 29. 11. 1940
V a 730 V/40-1620

Im Einvernehmen mit dem DRB., dem RMfBuP. und dem RMfKirchl. werden nachfolgende Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene bekanntgegeben, die die Gemeinden bei der Anlegung derartiger Ehrenfelder zu beachten haben. Im einzelnen ist die Entscheidung über die Ausgestaltung Sache der Gemeinden, die ihrerseits mit den Wehrmachtsdienststellen in diesen Fragen Fühlung zu halten haben.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

An den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, das Oberkommando der Wehrmacht durch Abdruck. - RMdJ. S. 2163.

Anlage

Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene

(1) Sofern die im Verlauf des jetzigen Krieges gefallen, an Verwundungen oder im Dienst gestorbenen Wehrmachtangehörigen in der Heimat beigesetzt werden, soll dies nach den Weisungen des DRB. möglichst auf besonderen Ehrenfeldern geschehen. Grundsätzlich wird Wert darauf gelegt, daß alle Wehrmachtangehörigen mit den gefallenen Kameraden gemeinsam entweder im Kampfgebiet oder in der Heimat zur Ruhe gebettet werden. Die Heimat sieht es als Ehrenpflicht an, würdige und sinnvolle Gräberanlagen zu schaffen, die geeignet sind, das Andenken an die im Kampf um Großdeutschlands Bestehen gefallenen Kämpfer lebendig zu erhalten.

(2) Für die Anlage und Gestaltung dieser Ehrenfelder hat der Präsid. der Reichskammer der bildenden Künste durch den Arbeitsausschuß für Friedhof und Denkmal Richtlinien ausgearbeitet, die den Trägern von Friedhöfen hiermit zur Kenntnis gegeben werden. Es wird empfohlen, bei Neuanlage oder Erweiterung etwa schon bestehender Ehrenstätten danach zu verfahren. In Orten, an denen sich Standortfriedhöfe der Wehr-

macht befinden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmachtsdienststellen sicherzustellen.

1. In Gemeinden, in denen die Anzahl der im jetzigen Kriege Gefallenen, an Verwundungen oder im Dienst gestorbenen Wehrmachtangehörigen das rechtfertigt, ist auf einem Friedhof eine gesonderte gemeinsame Beisetzung vorzusehen (Ehrenfeld). Sie wird in der Gesamtgestaltung, in der Form und Ordnung der Denkmäler die straffe Gemeinsamkeit soldatischen Lebens und Schicksals würdig zum Ausdruck zu bringen haben. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn die Planung und Durchführung einem für diese besondere Aufgabe befähigten Gestalter anvertraut wird.

2. Das Ehrenfeld muß entsprechend seiner Bedeutung als Gedenkstätte der Volksgemeinschaft an einer hervorgehobenen Stelle des Friedhofs angelegt werden. Zu vermeiden ist die Anlage an Stellen, an denen die erforderliche feierliche Ruhe gestört werden könnte.

3. Es muß für den Besucher die Möglichkeit bestehen, sich auf dem Weg vom Friedhofseingang zum Ehrenfeld innerlich sammeln zu können. Es sollten daher Plätze dafür ausgesucht werden, die auf einer übersichtlichen Wegführung erreicht werden können. Dies gilt auch für ausgesprochene Wald- oder Parkfriedhöfe.

4. Das Ehrenfeld soll sich dem Gesamtcharakter des vorhandenen Friedhofs einfügen. In diesem bildet es auf Grund seiner Eigenart eine geschlossene Einheit, die sich deutlich von den freier behandelten übrigen Friedhofsteilen unterscheidet. Wo sich eine besondere Abgrenzung als notwendig erweist, sollte sie die Zusammengehörigkeit des Ganzen nicht stören.

5. Ist der Charakter der umgebenden Friedhofsteile besonders uneinheitlich und unbefriedigend, so kann schon durch die straffe Anlage des Ehrenfeldes selber sowie durch umlaufende Wegführung, Baum- und Heckenpflanzung oder besondere Ausbildung des Eingangs zu der Gedenkstätte die notwendige Abgrenzung erreicht werden. Zur Zeit ist darin Zurückhaltung nahe gelegt, da der endgültige Umfang der Ehrenfelder in allen Fällen ungewiß ist.

6. Mit Zurückhaltung ist der Möglichkeit zu begegnen, für das Ehrenfeld durch Pflanzung geeigneter Bäume eine hainartige Form vorzusehen. Dieser Ein-

druck wird sich naturgemäß erst nach einigen Jahren verwirklichen. Außerdem muß die Anlage eines Haines als Fremdkörper wirken, wo die heimische Landschaft dazu keinerlei Anhalt bietet oder der Friedhof infolge seines Umfangs, seiner Eigenart und Planung auf einen anderen Ton gestimmt ist und daher eine sinnvollere, stärker landschaftsverwachsene Lösung fordert.

7. Bei der Bepflanzung ist von ausländischen und fremdartigen Bäumen, Sträuchern und Stauden abzusehen. Die Erfahrungen des „Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ auf diesem Gebiet werden zweckmäßig nutzbar gemacht. Zu begünstigen ist die Verwendung deckender und winterharter Pflanzen; Stauden sollten, wenn sie für das ganze Feld vorgesehen werden, in der Zeit der Blüte kein zu buntes Bild bieten. Überhaupt ist darauf zu achten, daß die verwendeten Pflanzen eine besondere, dem Ehrenfeld angemessene Ausdrucksfähigkeit besitzen und einen ergänzenden Zusammenklang zu den Grabmalen ergeben. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstellen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

8. Die Anordnung der Grabmale ist die dem Soldatenfriedhof von jeher eigene Reihung gleichartiger Steine oder Kreuze. Ob dabei auch Grabstellen mit Denksteinen für solche Kriegsteilnehmer aufgenommen werden, die im Kampfgebiet beigesetzt sind, oder ob solche eine gesonderte Gruppe der Anlage bilden, bleibt der Entscheidung im Einzelfall überlassen. Die Hervorhebung einzelner Grabmale durch Maße, Werkstoff oder Bearbeitung muß unter allen Umständen unterbleiben; ebenso die Absonderung aus der Gräbergemeinschaft, die als besondere Ehrung einzelner Persönlichkeiten verstanden werden könnte.

9. Als Grabzeichen ist allgemein das Eiserne Kreuz in schlichter Ausführung zu wählen. Als Werkstoff sollen deutscher Naturstein, Holz oder Keramik, nur in Ausnahmefällen sonstiger Werkstoff im Rahmen der Richtlinien v. 18. 1. 1937 (RMBlB, S. 113) verwendet werden. Auf einheimische alte Überlieferung in Formen und Werkstoffwahl ist Rücksicht zu nehmen. Es muß auf gut gestaltete Schrift, gediegene Oberflächenbearbeitung, gleichmäßige Behandlung aller sichtbaren Flächen, Werkstoff-Einheit von Mal und Sockel, sofern ein solcher vorhanden ist, größtes Gewicht gelegt werden. Wo Schmuck angebracht werden

soll, muß dieser eindeutig das Soldatengrabmal ver sinnbildlichen. Zur Gewinnung geeigneter Vorschläge ist eine Arbeitsgemeinschaft von einem Graphiker, Bildhauer, Steinmetz und Gartengestalter zu bilden. Geeignete Persönlichkeiten weist der Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste nach. Es empfiehlt sich, von dem vorgesehenen Mal ein Modell in Originalgröße zu beschaffen, ehe die Anfertigung aller Einzelmale in Auftrag gegeben wird. Nur beste Handwerksarbeit in Verbindung mit guter gärtnerischer Gestaltung kann die Gewähr für würdige Wirkung des Gesamtfeldes mit seinem gleichartigen Malen geben.

10. Von der Anlage einzelner Hügel für die Grabstellen ist abzusehen. Das Grabbeet gewährleistet in weit höherem Maße die Erzielung eines geschlossenen Gesamteindrucks. Wo Einzelblumenschmuck der Grabstätte durch Angehörige vorgesehen ist, muß sich dieser in den Rahmen einfügen, der vom Gestalter des Ehrenfeldes bzw. der Friedhofsverwaltung zu bestimmen ist.

11. Die Errichtung eines beherrschenden Males für das Ehrenfeld wird in den meisten Fällen möglich und zu empfehlen. Es soll dem soldatischen Charakter der Stätte Rechnung tragen. Doch wird die Planung dieses Gesamt-Males erst in Angriff zu nehmen sein, wenn hierzu weitere Weisungen vorliegen (vgl. RdErl. v. 17. 9. 1940, RMBlB, S. 1863).

12. Für die Erweiterung etwa bestehender Ehrenfelder für die Gefallenen des Weltkrieges durch eine neue oder zusätzliche Anlage können allgemeine Weisungen nicht gegeben werden. Es wird sich jeweils nur aus der besonderen Lage heraus entscheiden lassen, ob ein selbständiges Ehrenfeld nach neuem Plan erforderlich ist oder ob die bestehende Anlage ohne Beeinträchtigung ihrer Geschlossenheit erweitert werden kann. Zu vermeiden ist, wenn irgend möglich, eine räumliche Trennung der beiden Felder bzw. die Anordnung an verschiedenen, weit voneinander entfernten Stellen des Friedhofs.

13. Zur Ergänzung und Klärung etwa noch offener Fragen wird auf die ausführlichen „Richtlinien zur Gestaltung des Friedhofs mit Musterriefriedhofsordnungen“ hingewiesen (RdErl. des RMdJ. zgl. i. N. der beteiligten RM v. 18. 1. 1937,

RMBlB. S. 113). Vgl. R. G. u. B. Bl. 1938, - S. 51 ff. -

Vorstehenden Erlaß geben wir bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. 5020 (Dz. VI).

Nr. 5. Auswertung der Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelege für Kirchensteuerliche Zwecke.

Riel, den 8. Januar 1941.

Aus der im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 44/1940 auf Seite 309 bis 317 veröffentlichten Anordnung des Herrn Reichministers der Finanzen vom 7. Dezember 1940 S. 2233 - 10 III - betreffend Einsendung der Lohnsteuerkarten 1940 an das Finanzamt; Ausschreibung von Lohnsteuer- und Wehrsteuerbescheinigungen oder Lohnsteuer- und Wehrsteuerüberweisungsblättern (Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelegen) für 1940; Lohnsteuerstatistik für 1940 geben wir nachstehenden Auszug zur Kenntnis:

12. Auswertung der Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelege.

(1) Die in den Abschnitten 9 bis 11 getroffenen Anordnungen dienen vorwiegend den Zwecken der Bürgersteuer, der Kirchensteuer und der Vorbereitung der Lohnsteuerstatistik 1940 (Hinweis auf die Abschnitte 13 und 14). Wie schon in den Vorjahren, so können auch in diesem Jahr besondere Mittel zur Einstellung von Hilfskräften für die Erledigung der erforderlichen Arbeiten nur in besonderen Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher nötigenfalls wie in den früheren Jahren zusammen mit den Behörden, die an einer schnellen Erledigung der Arbeiten interessiert sind, nach Wegen gesucht werden müssen, die eine Beschleunigung der Arbeiten ermöglichen. Was zu diesem Zweck zu geschehen hat, wird im wesentlichen von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Ich überlasse die Regelung im einzelnen den Oberfinanzpräsidenten und den Finanzämtern. Es kommen insbesondere Vereinbarungen über die Einstellung von Hilfskräften auf Kosten der oben bezeichneten Behörden in einem durch die Mehrarbeiten bedingten Umfang in Betracht.

(2) Es hat sich in der Praxis oft die Übung herausgebildet, daß die Kirchengemeinden die für Heranzie-

hung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer erforderlichen Angaben über Lohnhöhe oder Lohnsteuer aus den Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelegen unmittelbar in die kirchlichen Hebelisten übertragen, und daß auch politische Gemeinden zu der für die Bürgersteuer notwendigen Ermittlung der Lohnhöhe sich der Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelege unmittelbar bedienen. Die Frage, ob in solchen Fällen von der Übertragung der Angaben aus den Lohnsteuer- und Wehrsteuerbelegen in die Urliste zur Entlastung der Finanzämter zweckmäßig abgesehen werden kann, wird je nach den Verhältnissen des Finanzamtsbezirks verschieden zu beurteilen sein. Die Entscheidung wird davon abhängen, wie groß die mit der Übertragung in die Urliste verbundene Arbeitslast ist und in welchem Verhältnis die mit der Übertragung verbundenen Vorteile zu den mit der Unterlassung der Übertragung verbundenen Nachteilen stehen. usw.

Ich ermächtige dennoch die Oberfinanzpräsidenten, auf Antrag des Finanzamts ausnahmsweise zu genehmigen, daß von der Übertragung abgesehen wird, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die Geschäftslage des Finanzamts zweckmäßig erscheint und wenn

- a) die statistische Verarbeitung der Lohnsteuerbelege für 1940 (Abschnitte 13 und 14) sichergestellt wird,
- b) die Kirchengemeinden die für die Kirchensteuer erforderlichen Angaben aus den Lohnsteuerbelegen für 1940 vor Absendung an das Statistische Reichsamt unmittelbar entnehmen,
- c) die politischen Gemeinden für den Fall, daß sie auch für das Kalenderjahr 1942 eine Bürgersteuer erheben, sich bereit erklären, die für die Anforderung der Bürgersteuer nötigen Angaben über die Lohnhöhe im Kalenderjahr 1940 aus den vom Statistischen Reichsamt wieder an das Finanzamt zurückzusendenden Lohnsteuerbelegen für 1940 unmittelbar zu entnehmen, so daß eine Übertragung in die Spalten 9 und 10 der Urliste auch nach Rücksendung der Lohnsteuerbelege für 1940 an das Finanzamt nicht mehr erforderlich wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 68 (Dz. III)
Finanzabteilung

Nr. 4. Ablösung der katastermäßigen Zuschüsse an Kirchengemeinden.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
III 1966/40, I, II, S. 3.

Berlin, den 4. Dezember 1940.

An die Herren Regierungspräsidenten (einschl. Rattowitz)
und den Herrn Präsidenten der Preussischen Bau-
und Finanzdirektion in Berlin NW 40

Unter Bezugnahme auf die Runderlasse vom 29. Dezember 1939 - I 2265/39, II, S. 3. -, vom 13. März 1940 - II 1291/40 - und vom 14. August 1940 - III 753/40, I, II, S. 3. - wegen der Ablösung der katastermäßigen Zuschüsse.

Im Benehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister.

Um entsprechend dem Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung eine weitere Verminderung der mit der Bearbeitung der zahlreichen Katasterzuschüsse verbundenen Arbeitsbelastung zu erreichen, hat der Herr Preussische Finanzminister an anderer Stelle frei gewordene Mittel für die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden zur Weiterführung der Ablösung dieser Zuschüsse bereitgestellt.

Im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister ermächtige ich Sie daher, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Kirchengemeinden die katastermäßigen Zuschüsse

- a) an evangelische Kirchengemeinden von über 50 RM bis zu 110 RM buchstäblich: „Fünfundfünfzig Reichsmark bis zu Einhundertzehn Reichsmark“ und
- b) an katholische Kirchengemeinden von über 50 RM bis zu 220 RM buchstäblich: „Fünfundfünfzig Reichsmark bis zu Zweihundertzwanzig Reichsmark“

zum 15fachen Betrage – bei solchen mit Mehrbelastungen belasteten Zuschüssen an katholische Kirchengemeinden auf Antrag jedoch zum 20fachen Betrage – abzulösen und die gezahlten Ablösungsbeträge bei Kap. 74 Zif. 52 bzw. Kap. 75 Zif. 52 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Bei annähernd gleicher Gesamtsumme der Katasterzuschüsse ist auf der evangelischen Seite die Zahl der kleinen Zuschüsse wesentlich größer als auf der katholischen Seite. Deshalb können mit der verfügbaren

Summe bei den evangelischen Gemeinden nur die Katasterbeträge bis zu 110 RM abgelöst werden.

Im Auftrage
gez. Roth

Kiel, den 4. Januar 1941.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir bekannt unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 16. Januar 1940 - C 5 -.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.

In Vertretung:
Bührke.

Nr. C 4766 (Reg. IX)

Nr. 5. Gegenseitige Beistandspflicht der Kirchengemeinden (Kirchengemeindenverbände) bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern.

Kiel, den 11. Januar 1941.

Wir verweisen auf den § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Vermeidung kirchlicher Doppelbesteuerung vom 7. März 1939 (R. G. u. V. Bl. 1939, S. 89 bis 91) und verfügen in Erweiterung dieser Bestimmung, daß nicht nur bei Wegzug eines Kirchensteuerpflichtigen in das Gebiet einer anderen Landeskirche eine Benachrichtigung an die zuständige kirchliche Stelle des neuen Wohnsitzes zu erfolgen hat, sondern daß auch bei Wohnungswechsel eines Kirchensteuerpflichtigen innerhalb unserer Landeskirche der neuen Wohnsitzkirchengemeinde seitens der Abzugskirchengemeinde Mitteilung zu machen ist. Die Mitteilung hat zu enthalten:

1. Personalien des Kirchensteuerpflichtigen,
2. seine alte und neue Anschrift,
3. seinen Familienstand (ledig, verheiratet, Kinder usw.) und
4. seine Einkommensteuermerkmale.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 121 (Reg. III)

Nr. 6. Kirchliche Statistik für 1940.

Kiel, den 16. Januar 1941.

Den Propsten (Landesuperintendent) gehen in diesen Tagen die für die Aufstellung der kirchlichen Statistik 1940 erforderlichen Formulare zu, für jede Kirchengemeinde zwei Formulare A und für jede Propstei – Landesuperintendentur – zwei Formulare B. Wie im Vorjahr erfolgt die Versendung der früher üblichen Formulare „Evangelische Kirchenstatistik“ zur Erfassung der Personenstandsveränderungen bei den Standesämtern nicht mehr, da sich die Mitwirkung der Standesämter für religionsstatistische Zwecke nach der neuen Dienstanweisung für Standesbeamte darauf beschränkt, daß den Pfarrämtern das Recht zusteht, durch Einsichtnahme in die Personenstandsbücher die bürgerlichen Zahlen für die kirchenstatistischen Zwecke selbst zu ermitteln. Die Geistlichen haben sich die erforderlichen Unterlagen also selbst oder durch geeignete Beauftragte bei den Standesämtern zu beschaffen. Durch Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 30. September 1940 – I d 69 II III/40, 5619 b ist darauf hingewiesen worden, daß die Standesämter in Fällen wie den hier gegebenen die Einsichtnahme zu gestatten haben.

Hinsichtlich der Bearbeitung der Formulare A und B verweisen wir auf unsere hierzu ergangenen früheren Verfügungen, die in unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1939 – C 421 – (K. G. u. B. Bl. 1939, S. 10) genannt sind.

Die Geistlichen haben ein Stück des Formulars A bis spätestens zum 15. April 1941 ausgefüllt an den Propsten (Landesuperintendent) zurückzugeben, der seinerseits ein Stück des Formulars B zusammen mit den Unterlagen der Gemeinden bis zum 15. Mai 1941 an den Statistikpfarrer, Pastor i. R. Brederek in Kiel, Goethestr. 12 einzureichen hat.

Wir meinen, daß die vorstehenden Fristen, die gegenüber dem Jahre 1939 um zwei Monate verlängert worden sind, damit auch in Vertretungsfällen ausreichende Zeit für die Bearbeitung bleibt, innegehalten werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C. 6231 (Bdg. VIII).

Nr. 7. Studienbeihilfen für evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 18. Januar 1941.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das erste Trimester 1941 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Die Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 25. Februar 1941 bei uns vorliegen.

Es werden nur berücksichtigt Schleswig-Holsteiner, die Theologie im Hauptfach studieren und auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Exmatrikulierte sowie Studenten, die das erste theologische Examen nicht bestanden haben, können nicht berücksichtigt werden.

In den Gesuchen ist besonders anzugeben:

1. daß die vorstehenden Bedingungen für die Verleihung eines Stipendiums für den Bewerber erfüllt sind und daß er das erste theologische Examen vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegen will;
2. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung der Entscheidung über das Gesuch erfolgen soll, gegebenenfalls auch Bankkonto und Fernruf;
3. Geburtstag und Geburtsort;
4. Anschrift des eigenen selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
5. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schulen er besucht hat;
6. in welches theologische Studiensemester (bzw. Trimester) er eintritt;
7. wieviele davon reine Sprachsemester sind;
8. an welcher Universität der Bewerber im ersten Trimester 1941 studiert;
9. welches der Stand seiner Eltern ist;
10. wieviele unversorgte Geschwister er hat;
11. wie hoch die elterlichen oder sonstigen Unterstützungen sind;
12. welche sonstigen Stipendien er genießt oder beantragt hat;
13. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das erste Trimester 1941 beantragt oder gesichert ist;

14. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche an das unterzeichnete Landeskirchenamt gerichtet hat und wie diese beschieden wurden;

15. Angaben über geleisteten Arbeits- und Behr- dienst sowie über erfolgte Ernennungen, Beförderungen und Auszeichnungen.

Dem Bewerbungsgesuch sind darüber hinaus gesondert beizufügen:

1. Eine Erklärung über die positive Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, ferner gegebenenfalls Angaben über Mitgliedschaft und Ämter in der NSDAP, deren Gliederungen und angeschlossene Verbände;

2. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen ersichtlich sind;

3. Dekanatsprüfungs- und Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in den der Bewerbung vorhergehenden Trimester nachgewiesen werden;

4. Eine Erklärung, nach der sich der Bewerber für den Fall, daß er die theologischen Prüfungen nicht beide vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegt, zur Rückzahlung der gewährten Stipendienmittel verpflichtet.

Wir weisen darauf hin, daß bei Gesuchen, die verspätet eingehen, sowie bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und bei Gesuchen, denen die vorgeschriebenen Anlagen nicht beigegeben sind, auf die Gewährung eines Stipendiums nicht gerechnet werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Bührke.

Nr. C 237 (Dz. IV)

Nr. 8. Neue Bücher und Schriften.

„Polens Kampf gegen Luther“ von Ernst Schubert, Lutherverlag, Posen - 1940 - Preis 1,20 RM. In dieser Schrift wird zum ersten Mal in einer Sonderdarstellung ein Abriß der Reformationsgeschichte bis

zur Gegenwart gegeben. Das Buch zeigt die große Bedeutung auf, die Luthers Werk für die Entwicklung der Dinge im deutschen Osten und in Polen gehabt hat. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag in Posen zu richten.

Nr. A 1932 (Dz. VIII).

Die Erstellung des Ahnenpasses von Dr. Hans Bogislav Graf von Schwerin. - Verlag: Zentral-Verlag der NSDAP Franz Eher Nachf., G.m.b.H., München. - Die Schrift enthält für die Fragen der Handhabung und Beglaubigung des Ahnenpasses wesentliche Inhaltspunkte und ist deshalb für die Kirchenbuchführer und Kirchenbuchämter beachtlich. - Preis 50 Pfg.

Nr. A 1979 (Dz. VIII).

Richard Kammel: Kriegsschicksale der deutschen evangelischen Gemeinden in Posen und Westpreußen, Preis 2,50 RM.

Dr. Hans Eder: Die Evangelische Kirche in Osterreich. Blüte, Not und neuer Aufbau. Preis: broschiert 4.- RM, in Leinen 5.- RM.

Beide Schriften sind erschienen im Verlag des Evangelischen Bundes Berlin W 35, Hansemannstr. 6.

Nr. A 2124 (Dz. VIII)

Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Propst Richard Steffen-Neumünster - Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern;

Prov.-Bis. Pastor Ernst Friedr. Munkel - Artillerie Sturmabzeichen und EK II;

Prov.-Bis. Pastor Fr. Brunn - EK II;

Oskar Glüsing - Sohn des verstorb. Pastors Glüsing-Grömitz - EK. I;

Jürgen Lensch - Sohn des Pastors i. R. Joh. Lensch-Grömitz - Infanterie-Sturmabzeichen.

)